



Gemeinde Hitzkirch

Reglement über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Hitzkirch

vom 05. März 2024



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Nutzung.....	3
Art. 3 Zuständigkeit.....	3
II. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 4 Inkrafttreten.....	4



Die Gemeindeversammlung Hitzkirch

erlässt gestützt auf § 16 der Gemeindeordnung vom 20.12.2020 folgendes Reglement für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Hitzkirch.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen aller Ortsteile der Gemeinde Hitzkirch.

Art. 2 Nutzung

- 1 Die Anlagen stehen in erster Linie für die schulischen Bedürfnisse zur Verfügung. Sie werden – soweit die Schule keinen Bedarf aufweist – den Vereinen und Institutionen der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Schul-, Sport-, und Freizeitanlagen der Gemeinde dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – für die Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden im Sinne des Asylgesetzes eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben Requisitionen aufgrund von übergeordnetem Bundes- oder Kantonsrecht.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Zur Regelung sämtlicher weiterer Nutzungsbestimmungen erlässt der Gemeinderat eine Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport-, und Freizeitanlagen der Gemeinde Hitzkirch. Er ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.



Gemeinde Hitzkirch

II. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 05. März 2024 in Kraft.

Hitzkirch, 05. März 2024

Gemeinderat Hitzkirch

Der Gemeindepräsident:



David Affentranger

Der Gemeindegeschreiber:



Benno Felder



Gemeinderat
Hitzkirch